

## **Antrag**

**der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Rainer Funke, Birgit Homburger, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Verfahren der Vaterschaftstests vereinfachen und Grundrechte wahren**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die Diskussion um heimliche Vaterschaftstests hat durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12. Januar 2005 zur Unverwertbarkeit eines heimlichen Vaterschaftstests in einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren einen neuen Aspekt erhalten. Nach dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat das Recht des Vaters auf Klärung der biologischen Vaterschaft hinter dem Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung zurückzutreten, heimliche Tests sind demzufolge rechtswidrig und vor Gericht nicht verwertbar. Das Bundesministerium der Justiz kündigte an, heimliche Tests sogar unter Strafe stellen zu wollen. Dies ist jedoch wegen der gerichtlichen Unverwertbarkeit dieser Tests nicht notwendig sowie darüber hinaus unverhältnismäßig.

Die bestehenden Möglichkeiten, die Vaterschaft feststellen oder überprüfen zu lassen, werden zunehmend als unzulänglich erachtet, da die Möglichkeit der Feststellung nur im förmlichen Vaterschaftsanfechtungsverfahren nach den §§ 1600 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder mit Zustimmung von Mutter und Kind besteht. Mit dem Vaterschaftsanfechtungsverfahren ist das Risiko der Lösung des sozial-familiären Bands zwischen Vater und Kind verbunden. Im Übrigen sind die beweisrechtlichen Hürden zur Durchführung eines solchen Verfahrens sehr hoch.

In dem Spannungsfeld der Abstammungsfeststellung sind die Interessen von Mutter, Vater und Kind zu berücksichtigen. Es ist zur Wahrung der Interessen der Betroffenen wichtig, die Offenheit vor allem im Hinblick auf die Konfrontation und Auseinandersetzung mit dem Ergebnis einer Abstammungsfeststellung zu fördern und die Durchführung eines rechtmäßigen Vaterschaftstests auch ohne Einverständnis der Mutter zu ermöglichen. In einem geordneten Verfahren ist auch sichergestellt, dass die Ergebnisse rechtsstaatlichen Anforderungen und der Seriosität entsprechen. Hierfür Sorge zu tragen ist eine besondere Verpflichtung der Eltern gegenüber ihren Kindern.

Angesichts der Verfügbarkeit gentechnischer Verfahren zeigt die Diskussion um den heimlichen Vaterschaftstest, dass es ein niederschwelligeres Verfahren der Vaterschaftsfeststellung geben muss, in dem in Offenheit die biologische Abstammung geklärt werden kann. Bei Zweifeln hinsichtlich der Vaterschaft soll sich insbesondere der Vater nicht gleich vom Kind lossagen müssen, sondern sich zunächst Gewissheit verschaffen können. Hier ist der Gesetzgeber gefragt, ein rechtsstaatliches, die Grundrechte aller Beteiligten wahrendes Verfahren zu entwickeln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein neues, vereinfachtes Verfahren zur Feststellung der Abstammung enthält. Der Gesetzentwurf soll insbesondere folgenden Vorgaben entsprechen:

1. Zur Verfahrenseinleitung sind die Personen berechtigt, die eine Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anfechten können.
2. Die Feststellung der Abstammungsverhältnisse kann unabhängig von einem Verfahren der Vaterschaftsanfechtungsklage nach den §§ 1600 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchgeführt werden.
3. Die Feststellung der Abstammung erfolgt aufgrund richterlicher Anordnung eines DNA-Analyse-Tests zur Sicherung des effektiven Grundrechtsschutzes der Betroffenen.
4. Das Verfahren der Abstammungsfeststellung hat keine automatische Änderung der rechtlichen Stellung des Vaters zur Folge.
5. In Konfliktfällen ist dem Kind ein Verfahrenspfleger beizuordnen.
6. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung eines Zweifels an der Vaterschaft bzw. Abstammung sind niedriger zu setzen als bei der Vaterschaftsanfechtungsklage nach den §§ 1600 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Berlin, den 26. Januar 2005

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**